



Der Präsident  
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des LRH NW - Postfach 64 11 - 4000 Düsseldorf 1

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 02 11/389 61

Durchwahl 3896 211

Datum : 7. März 1991

Aktenzeichen : Pr 1 - 310 E - 19

An den  
Vorsitzenden  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Leo Dautzenberg, MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1991;  
hier: Besetzungssperre gemäß § 7 a (1)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die Ergänzung (Drucksache 11/1250) der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/800) sieht die erneute Aufnahme einer Stellenbesetzungssperre in das Haushaltsgesetz 1991 vor. Dabei ist eine Regelung dergestalt vorgesehen, daß u. a. in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs von dieser Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle Ausnahmen zulassen kann, wenn sie unabweisbar sind.

Zunächst möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich die Möglichkeit, in unabweisbaren Fällen Ausnahmen von der Besetzungssperre zu ermöglichen, als sachgerecht begrüße.

Allerdings sehe ich mich kaum in der Lage, in diesen Ausnahmefällen ein Äquivalent an anderer Stelle zu schaffen, da es mir aufgrund des fehlenden "Unterbaus" sowie der vergleichbar geringen Zahl an Planstellen in meinem Hause an der dann nötigen Flexibilität in der Stellenbewirtschaftung fehlt.

Ich bitte daher, von dem Erfordernis der Schaffung eines gleichwertigen Ausgleichs bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes und entsprechender Besetzung einer Planstelle abzusehen, wobei ich ausdrücklich darauf hinweise, daß ich von dieser Ausnahmemöglichkeit selbstverständlich nur restriktiv Gebrauch machen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr  
Glockner Kunst